

Alb. 1152
Dorpatusia /rit
Aug. 1907.
T. Christiani

C. 50

Protocol. Circular 1700

pg. 341 Major 15 to Sec. receipt note
entire plant in new Colewa
yours

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Das Eigentumsrecht der Bürgerlichen
in Tula.

1784 hatte im Kaufmann Grabanov in Tula von einem Edelmann Jepischkow 1 Maus gekauft u. sich eine Krepst. Ante ausstellen lassen.

Das gab dem Senat Aulog, in Mos vom 19. Aug. 1784 allen Gouvernements-Regierungen vorzuschreiben, auf sie keine Korroborationen zulassen, die offen für Landgut Feuten u. Käuern an plebe Personen, die dort kein Recht haben.

Da dieser Ukase der Staatshalters Gouvernements begl in kein Land zur Verkauf erlaubt wurde, so erbat sich dieser Ukase auf kein Weg haben und motivirte dabei eingehend das Recht der König auf Land erwerb, auf Sund der Privilegien. Der Staatshalter erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.

Der Staatshalter erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.
Dieser Ukase des Staatshalters erschloß regir Aulog, die Vortrags saunt liche Obergerichte am 2. April 1785 für Deliberation in dieser Sache, d. h. in der Kammerhof u. die Gerichtshofe peinerliche u. bürgerliche Rechtshofe und sie alle Kamer zum Referat, das am 19. Aug. 1784 keine Weg auf Land werb können, und kein Weg bürgerliche Obergerichte u. in der Land rat's Collegium schon schon unter gele.

Wird mit dem Ukase aus in der Krepst Ante des Gerichtshof bürgerliche Sachen, so für hier in der Land rat's Collegium schon schon unter gele.
13. Mai 1785 der Staatshalter erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.
13. Mai 1785 der Staatshalter erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.

übergeben worden u. von da ab bei wenn eine große Reihe in Sachen als in Würgerliche verkauft worden worden, so nach (gleich wieder) am:

8. Oct. 1786, der Senat erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.

Der Senat erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.
13. Mai 1785 der Staatshalter erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.
13. Mai 1785 der Staatshalter erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.

Der Kammerhof erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.
13. Mai 1785 der Staatshalter erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.

16. März 1789, wo noch der Senat erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.
13. Mai 1785 der Staatshalter erbat sich ein Gutachten von Gouvernements Curien, in derer Abwesenheit sie beiden Gouvernements Stawok im plebe erteilen, dabei ausdrücklich für das Recht der Stadt Recht u. aller Stück in derer Recht gilt, auf Land werb kein Weg eingetretet.

U. Fichtenstein: Sta 2. Band 2. Domburg in Dorpat

vermiff: 1/ ab die Domburg - laut Kalkgr. - in d. Kauf von
23/24 Juni 1624 Jung ein von Pflanzmann Jari begünstigt
Fichtenstein abgekauft, also Kelch, Salmen. Godebrosch
Fichtenstein bezogen;

2/ ein Band der Domburg in den Jahren 1594, 1596, 1598 fast wirft
Kalkgründung, wofür oben steht die Kirche, in welcher noch während der
Kriegszeit - 1558 - 1582 - untrübe katholische Gottesdienste statt-
fand, namentlich in dieser Zeit, aber ein wenig d. Wendische Occu-
pation - v. 1600 - 1603 - (siehe die sieben-Kirch.) / ist gelitten.

das Jahr Georg Katholik (1584) der ein K. Karl v. Südrußland
konnte das an Jm Katholik in Danken; cf. ein Kaurmann:
"Die Moustung der Haus K. Godebrosch."

Das Band der Katholik in Dorpat fand - cf. Cook - am
11. Dec. 1601 statt; Zitat. erwähnt, d. diese Band mit dem d.
Domb. identifiziert g. d.

1689 brennt Kelch der Katholik in Dorpat, 1695 wofür in
Hronik.
Am 31. Aug. 1693 wurde das neue Katholik eingeweiht

Für den Zeitraum Dorpat sind wichtig:

- 1/ Copialbuch 1764, Nr. 1, wie d. Magistrat für ein auf
Wappenstein Kaufman über den Zeitraum Dorpat verfallen zu sein.
Dann die Wappenstein unter d. d. Kaiser oft Domburg;
- 2/ ein ebenfalls Domburg Katholik v. 1728 ist. die
Katholik auf d. Jahr 1728 / cf. Copialbuch v. 33 - 43 / brennt
auf viel Fälle, weil das Archiv noch nicht geordnet war.

mit der Sammlung Russische Gesch., Nr IX Bd 5 I Stück
"St. Petersburg, bei der Kaiserl. Academie d. Wissen-
schaften, 1764:

"Nachrichten von der Stadt Dorpat. von dem Magistrate
Dorfella verfaßt und eingedruckt."

Dorpat's Ringmauer ist ein Jagdschloß, welches sehr schön
eingefallen ist. von Kriegen entleert. Der Garten umher
war sehr schön. Nach der Teichforschung ist in Dorpat ein großer
Garten.

Die Kathedrale bei der Russischen in Deutsch. Sprache gehalten
ist abends wenig, wie die Redoute auf der andern Seite der
Stadt, jenseits der Eisenbahn.

4. Tore: Die D., S. K., die Jacob's. die Dreus/w. Stadthf.

I Die folgende Kapelle ist die von der Dorothea / Dionys. K. gew.
unter der die Jünger der Anweisung folgen. In der
Dorothea Kapelle ist der Garten sehr schön. Voller einer
schönen Flora von Bäumen, die sehr schön sind.

II V. J. Marien-Kirche gestiftet, ist die Dorothea / Dionys.
von 1582-1625. In dem Jahre die Kathedrale ist
abgewirbelt worden, in der Stadt ist sehr schön.

h. Kun-
st-
platz
(Kunst-
platz)

Sp. gefallen sind.
Die Johannis-Kirche wurde 1582 der Dorothea in der
Stadt.

III Die Johannis-Kirche wurde 1582 der Dorothea in der
Stadt. Die Kirche ist sehr schön. Die Kirche ist sehr schön.
Die Kirche ist sehr schön. Die Kirche ist sehr schön.
Die Kirche ist sehr schön. Die Kirche ist sehr schön.
Die Kirche ist sehr schön. Die Kirche ist sehr schön.

IV
Rust-
sch K.

IV Die Kirche ist sehr schön. Die Kirche ist sehr schön.
Die Kirche ist sehr schön. Die Kirche ist sehr schön.
Die Kirche ist sehr schön. Die Kirche ist sehr schön.
Die Kirche ist sehr schön. Die Kirche ist sehr schön.
Die Kirche ist sehr schön. Die Kirche ist sehr schön.

Dauzeit frug um u. in das 2. Etwa 1743, was aber 2.
2. Kirchengemeinde und. - 1743 wurde Dittmann auf
Doppel 2. Kirchengemeinde Elisabeth die Kistler Kistler in Her zu
Johann 2. Mutter des abent.

(V) Die Kistler-Joch bestand für Wölfe und Gängel. Joch
ein ^{privat} Kistler, aber Kistler; ^{ein} Wölfe u. Kistler
die Kistler-Joch. Die Kistler ist ganz richtig in der ersten
zu Wölfe Sto. v. Privatgenossenschaft.

(VI) Kistler-Joch zu Kistler und - um 1724 - f. 2. Kistler
folgend Kistler abent, die aber jetzt und erst erst (!)
wird."

"p. 457: "für Jochter-Collegium ist in der Kistler
zu Kistler Sto. Kaufmann Dittmann Kistler
genau, so sind die Kistler v. Privatgenossenschaft

von Sto. Kistler zu Kistler sind um 3 Sto.

1. Das Sto. in 2. Wölfe. und 2. R. Pf., ein
Kistler, Sto. Kistler, Sto. Kistler, Sto. Kistler
zu Kistler 2. Wölfe. Sto. Kistler Sto. Kistler

2. Das Sto. Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
v. Wölfe v. Sto. Kistler

3. Die Sto. Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
zu R. Pf. v. Wölfe, in 1. Sto. Kistler

(4) Die Sto. Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
um 1. Sto. Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
um 1732 abent

(5) Das Sto. Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
zu R. Pf. in 2. Wölfe. Sto. Kistler. Sto. Kistler

(6) Das Sto. Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
zu Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
um 1680 abent

+ 2. Wölfe 1641 Kistler / v. Sto. Kistler

zu Kistler Kistler Kistler

zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler

(3) Das Sto. Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler

1) Das Sto. Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler

2) Die Sto. Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler

4) Die Sto. Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler

5) Die Sto. Kistler. Sto. Kistler. Sto. Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler

zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler

zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler

zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler

zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler
zu Kistler Kistler Kistler Kistler Kistler

Fulassung der app. i. livl. Brieflade von
F. G. v. Bunge u. Robert W. Toll.

1780 verordnet der Baron Karl Gustav Toll sein
Gut Kuckers im k. offic. Bes. in ein Fideicomit
und laste seinen Sohn die monatliche Pflanz auf, für
die Erfüllung und Verfügen seiner auf die Familien und
Fam. d. Gottliche beständigten Verbindungen von 2000 Rbl.
jährlich: eine Brieflade, ein Familien-Album, eine
Bibliothek u. eine Wappenstein.

Sein Nachfolger: Friedrich Ludwig W. Toll hat im Jahr
1813 an die die apl. Matricul-Kommission zur Aufg.
Antrag der Matriculanten gestellt, welche eine Folge von Briefen
mit Briefladen u. Familien-Albumen vorbrachte, welche
seiner eigenen Verfügung zu überlassen. Er war im Jahr
1841, als der Tod über den Unfall
des Fideicomitanten im Kuckers u. Karl unter 5 Verord-
nungen ausgesprochen, dasselbe auf den Namen des Vaters
des Oben Robert Baron Toll fiel, der das gleiche Ver-
ständnis der 2 app. Majoratsformen in seinem Brief zur
Erfüllung zu bringen wüste.

Robert v. Toll griff die Sache an die Verbin-
ding der Familien-Albumen mit der Gottliche der Fideicomit
ein welche u. bij - bekanntlich - in unvollständiger Ordnung
zu erhalten ist. Es gelang ihm, einen großen Theil von
Kuckers-Albumen zur Abgabe der Briefladen an ihn zu über-
geben u. so ein Mutter-Album erhalten zu lassen, auf dem
die die obeng. Brieflade aufbewahrt liegt. Auf die die
Fam. d. F. G. v. Bunge für die Witwen u. d. d. d. d.
im Jahr 1853, wurde dieselbe auf die f. f. d. d. d.
demselben gestellt.

Der zu viele Formulare für Kuckers - die die die die die

[Faint, illegible handwriting covering the page]

11

III Vietingskulle (eing. 41. Dicke sein)

Das mittlere - v. d. Nord nördlichen Das Vietingskulle
Das von v. Wegge liegt in dem, wird, und lang Nordlicht von
Mengen, 17. u. 18. Kasper Eggert abwechselnd, wie p. 3.
mit Wegge, für insgesamt 570 fl. - 1898. abgekauft.

Das für die Abgabe Mengen hat 2. Teil in Nord bei dem Com-
missioner v. 1899 verbleibt, vgl. Salmen. A. D. pg. 549 im Fort.
v. 29. März 1899. et f.

Sammlung Das größte Stück eing. v. Wegge in dem v. K. M.
phor für eine Rubel (= 1/2 Rubel) Mathias Chomutowsky
" auf Falttag" weiter verbleibt. - soll 6 Max. Wagners - für ein
v. diesem an Joh. Nordinus übertragen.

Wie diesem kaufte er Kasper Eggert für 725 fl. in. hat ab in die
Nord für 600 fl. ab. wenn hier ab, wie über ungenügend die
Kauftag bezieht, hier mit dem Salm von Buchberg (siehe auf.
Sammeln) vgl. Salmen A. D. pg. 550/

IV Taubentof (d. heut. Kopier) nach dem Jahr 2011
 wurde da nach von Joh. Carol. Chodkiewicz ao. 1609 ab. 17.
 [im Klapp- u. Stempel (?)] als da können anfallen wie es
 Taubentof's Ludwig. Bischof Fatsch Tauber in vi
 Nander stieg, übrige, als hier u. i. Kirche Gleis
 Silber in die (Kopier) Copierende 2. in al. 17. 17.
 u. die an die (Kopier).

cf. Salomon A. D. pg. 282 u. 83 !

Brotschreuzen (= Häuse), welche Gebraude alle
binnen der Stadt gelegen sind. In der Vorstadt aber die
Teichgraben an der Stadt-Mauer und anderswo gelegen
samt zweien Mühlen, genennet Dreck und Kopper
Mühle und einer wuesten Stete, da vor Zeiten auch eine
Mühle gestanden, die Pfeffermühle. Dergleichen der
Kreuzstiche Gutthof sammt einem Eisenpfloß und Haupt-
gelde (sic!). Oben die Viehställe und Viehdreffter, darvon
vor actus der gemeine Vieh gehalten worden, und alle der
Stadt bezug sein, da vor actus die Winstmühlen gestanden,
dieselben wieder zu bauen und aufzurichten,
und damit auch die Stadt Dörpfer etwas ein Kumpfte
haben wuchte, der halbeem so erlassen wirdersellen
die drei Dörpfer Alkwa Kolla, Grotz Teudel
und Klein Teudel nebst der Rathschoff und
andern Aeder Leute (= Leute Anwesenung der
noch vorhandene Maabsteine der nach gehörig
gewesen, sammt aller ihrer gerechtigtigkeiten samt ein
Kumpfte, wie sie dieselben vor actus haben ein
Nepfz gehalten

+ 40 elche
oder K.D. 50!
Säure

Nr. 10. -- verwüstete Orte auf dem Markte, da
der Morokowiter sein hultzen Pallast hingebauet
gestat.

Nr. 11. Selbe Dergleichen der Stadt der Dörpfer Wegefer
da vor Zeiten etliche Kulekrofen gestanden samt
aller anderer Zubehörung, Mühlen und Aedern.

In Dörpfer sollen Hof Particular - Schulen und Sla-
mentwirts gest. hat werden

a In dem neuen Hause aber selbst wie Fluen vor dem
Aeder v. St. J. Georgien, an welchem Orte auch von
actus ein Hospital gelegen, sammt dem Dörpfer
+ Arrakulla und derselben zugehörigen Aedern.

Nr. 17. Restierung (ob unklar) in die Dom - in
Stadt - Mauer.

+ In dem - Kammerlich die Kette sein, so vor 1700 mit
einem unvollsten Dörpfer in sein sein, dieser Priorität bei
der Kette der Kette dem Kette in Zeit. In dem
Kette Kette in - 7. mit Kette Kette Kette

Alle Güter so da gelegen in und bei der Stadt, Viehhofe und
Häuser, die Hofsteden, die Künste, sowie alle Einkünfte
von Weidwegen, Waschbänken --

und dergleichen die 3 (drey) Compagnien
als die kleine und große und die Kunst
zum schwarzen Häuptern, item der
Kunsthand, Mahlmahl, kleine
Küche, Fleischerwaren und Brod-
schranzen, welche alle in einem

Der Stadt gelegen sind: In der Vorstadt aber die Thiergärten
an der Stadtmauer und andernwo gelegen Haupt zwey Mühlen,
nennet Dreck und Kupffer Mühle und eine weitere Stadt, die
weitest auch eine Mühle gestanden, die Pfeffermühle. Der
Küchen der Kupferen Gasthoff Haupt einen Linderkuffen in
Kauptgasse. Item die Wiesen und Viehhöfe der Stadt von
altort der gemeine Vieh gehalten worden. Und soll die Stadt frey
sein in der alten die Windmühlen gestanden, die alle in der
Stadt hant und anparischen. Und dann? auch die St. D. also
einkünfte haben wüßte. Darunter so erlassen wir dergleichen
die drey Dörffer Altwadilla, Gros Thier und Klein
Thier neben der Rachtthof und andern Ackerlütten (die
antwortung der wech vorhanden Mählsteine drey schon)
großen Haupt allen ihren gerechtigkeiten und Einkünften
wie sie dieselben von alters haben in besitz gehabt. Und
damit die Luperdante the und besitz von Verwaltung ihrer
Künste können wüßten, geben wir in einem jeden hause
und die Stadt in hant Landes, welches sie in einige
Eiten besitz sollen. Ubergaben auch ein fernes E. L.
Kobt die Mauren und Thoren der Stadt und wollen in
den dar nun und fortan in einigen Eiten die Thorschlüssel
vom Kobt der Stadt sollen verwahrt und die Thorschlüssel
von den bürgern bestellet werden. Darhalten wir den in
Kriegszeiten, damit die Stadt nicht anfang ihrer
Arbeyt haben wüßte, da der Stadt schenken und verhalten
die wech dachen so zuvor in der Stadt gehört. In dem eine
wäre Hotev. Felderlagen etc. In dem sollen auch die
Lassen, wie von alters, kalen, Latten, Komer (Klecke)
Ketten und and holtz sowohl zum bauwesen als zum
brennen wüßig noch um der Stadt Dörffer in fuhren durch
jenige Zollen der Zehenden nicht gebühret werden.

fehlet

El caso.

Geben auch unser K. D. die Gerichte
stufen, dergleichen die Zehenden von
den fremden Erbtütern, item die erble-
hen Güter, welche keinen Jocher nicht
gefordert werden. Von denjenigen aber
so gefordert werden, den halben Theil.

fehlet

Dergleichen der Fische Zehenden auf dem
Künste. S. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

impunimus ita et ratificamus
sumus et finalis ad iudicium et do-
monium donationum, nostro
nomine et ex mandato et au-
thoritate nostra pro cuiusque
dato testimonio a nobis scribitur
istius loci, a nobis deputatis,
factas, easque per magistratum
constitutis fuerit, publicis
expone monumentis pro veteri more
iure hereditario inscribimus. Datum

Wollen auch stat und fest halten die
Annehmung der Künste, Cont einen jeden
von unsern Personen in unserm Namen und
unsern Befehl schrifftlich und
befehlen doch, so in jeglicher, die wir nicht
E. S. K. vollkömlichen genossen und bestet
sich in Eines Künftler Statbuch laut Erbes
und dergleichen.

fehlet

Wir wollen aber, das keiner in unser Stadt Dörffer
ein Haus haben solle, so sich der uns und der Stadt mit Eide verwan-
det die bürgerliche Pflicht. In Evidenz als der Käufer freyge-
wollen dieselben, wie von alters, gehalten wer-
den, und sollen die Einkünfte von Fleischern,
Bekern, Krämer und offenen Marchen
der Stadt zum besten angewendet werden. Und
soll der Kobt fortan was und macht
haben, die Leeren Häuser der Leeren Städte
Haupt der verordneten orten auf dem
Marchen, da der Merowiter sein
Kobt eingelawet gehabt in vergebung de-
nen, so pleher bitten, nicht dem, so auf
den Thoren.

Adificionem quaque
structuram ac limitum
controversas, ad illas ex
aut. quo sit competat. In iura
de Decernimus ac ubi redit
canonem, postquam iustorum
que for. publici in usum ci-
vilitatis in der videlicet conferant
ad iudicium. Datum: ubique
porum liberum est civitati ad
regulam etc.

fehlet

Universis quaque civibus in re-
publica, in hunc finem, quod si
quod inferiori lingua reser-
vatis. Ubi que porro libere
est civitati ad regulam
laborumque executionem
hunc unum officium sine
tamen datus ab consue-
tate nostra precedente, ut
quod fundus fuerit dictus, ubi

noch soll ein jeder Bürger frey sein in der
Einkünften so von dierseit als jenseit holt zu legen
und zu Jahresnot zu zu behalten. Von dier-
seit auch unser Stadt Dörffer allezeit haben, wo
in dierseit wüßte gefordert werden, dergleichen
Künste. Geben dergleichen der Stadt Dörffer
dort, was oben, da vorgit, etliche Künste
quod fundus fuerit dictus, ubi

Appl.

gestanden mit alles andern Zubehörung
Muhlen und Becken.

Wollen auch die Einwohnere Kupfer Stroh Dör
pat bei der Augspurgischen Confessio,
Dergleichen bei derselben Ceremonia und
Kirchengehörnischen, wie ihnen dierfelber
allent halber von der Augspurgischen

Confessio Lehrern vorgeschic
tet, ~~intra et extra~~ Confessio Lehrern vorgeschic

15. 158

ten worden, schützen und erhalten
auch im unsern Nachkommen sollen erhal
tet werden. Worzu wir ihnen die Kirche
zu St. Johannis vor dem St. Johannis
und der Ritterstrasse, item die
Munche - Kirche in der Muenchen
Strasse verzeihen und zueignen. Zu
welcher Kirchen erlaubnis auch wir
ihnen geben das Dorff Kitzguel und
Joachura Haupt der Steden und
anderen zuegehör.

In der ~~Stad~~ in Abrecht steht
Schon Fachnia.

Mud sollen keine andern Schulen
als Particular - Schulen, Darinnen
die Kinder die ersten fundamenta
schöpfen mochten, in unser Stod
Dörpat gestiftet oder angerich
tet werden, zu welcher Particular
Schul - Erbauung Wir Ihnen den
selben zwei halben Landes in Fal
ckenauerden gelichte gelegen.

Zu dem Armehauffe aber sollen wir
ihnen von den Sten zu 5. Jurogen, an
welchem Ort auch vor alters ein hospi
tal gelegen, Haupt dem Dorff drei
Kühen und dierfelben zuegehörigen
Steners. Dergleichen von dazuegeh
wat vor Zeiten der Bischoff hat gelan,
ein Last Roggen, 1 Last Malz, ein
gemästete Ochsen und ein gemästete
Schwein, der Abt aber eine Last Roggen
ein halbe Last Malz und zworff Schaffe,

sch

Welcher wir gleichfalls stuen, der we
cher von unserm Oeconomus jährlich frei
gegeben worden, welche Einkünfte allen
Jaupt sowohl als alle und jegliche von der
Stadgütern von 2. Erbaren Raths auff Bi
gische weise sollen in Verwaltung ge
nommen und in ihre gebührende Ortho
doxie verwandelt werden als zu Erbauung und Er
haltung Kirchen und Schulen Arme
häuser und anderer der Stad Gebäude.
Die Kauffmannschafft aber betreffende
sollen den Bürgern zu Dörpat wie vor alters
frei selassen sein in ganz Liffland so
wohl als in unserm Reich und großfür
stenthumb Liffawen ohne den alten
und neuen Zollen, Vobert ausgenom
men, was die publica portoria in Liff
land, so da gesetzet sind und noch sol
len gerichtet werden, aufreffende sein
wirdt, und sollen den Bürgern der Stad
Dörpat frey sein, mit fremden Kauf
leuten sowohl als mit den Marawin
tersehen binnen der Stad zu handeln
und zu wandeln, Gold und Silber so
wohl gemuntzet als ungemuntzet zu
kauffen und ihres gefalles auszuwen
den, dergleichen auf allerlei waren
auf Gewicht und mass zu kauffschlagen,
doch das außerhalb der Stad Marcenel
kein fremder Kauffmann handel
als fremder handel treibe, und
soll auch den fremden so da nicht
bürger sind in unser Stod Dörpat kei
nerlei weise frey sein, unter sich selbst
zu handeln und zu wandeln. Mud
soll von keinem fremden Kauffmann
etwas guttes verkaufft werden, er habe
da von sein gutt in eines bürger Klein
hand der buden und Keller eingelagert. Es
sollen auch Juden und Judengrossen ohne
Verwilligung eines Rathes Conzensionen
tag, plang die Sonne schinet, in der

Stadt Dörpelt nicht gelidten
werden. Sätze und ordnen auch,
das unser Verrichter die Starosten
auff den Schlüssel der andere Adel.
leute, dergleichen unser Öconomy
Dörpelt, der dergleichen Hauptleute in
Dörpeltischen Kreitzen aus der Stadt Dörpelt
keinerley Kauffmannschafft der Stadt zum
Verdient theilen sollen. Und wollen
mit ernst verboten haben, das die Ein-
wohner der Stadt Dörpelt und Bauern
in Lande durch unbefohlene Köllen
und gehenden in fündern hinderlich
sein soll, mit ihnen wahren nach
dieser Stadt Dörpelt zu ziehen.
Nur soll fort hin keinem, der nicht
bürger ist, in unser Stadt Dörpelt und
welche nicht als Wohnort, frey
sein, auch die Plerkow mit wahren
zu verreisen. Verboten auch, das
klein Getreide aus dem Dörpeltischen
Gebiete freylich von unseren Öcono-
men als von andern Verrichtern und
Starosten, als auch Ejallanten und
Bauern nach Rens, Narva Swane
nach der Plerkow solle geföhret
werden, es geschähe dan mit Einigen
und willien E. Exc. Raths der Stadt Dörpelt,
Inhalten wir dan die Stadt vorzun-
men bey dem Schloss Wenden
ein künftigen Kauff zu setzen in die
Eindeck und als einen Baum zu
schneiden, Staroben auf dem hohen Eje-
men genennet, ein künftigen
Wachtthur zu bauen und als Wacht
zu halten, das keine mit Getreide oder
wahren nach der Plerkow geföhret
werde, es habe dan einer E. Exc. Raths
der Stadt Dörpelt Passport. Wollen
aber das frucht nirgends auff drei
meile um die Stadt, es sey was es-

geh

was geschähe wollen, die Stadt zum vor-
fange frey gesetzt werden, dan unser
geutliche Meinung ist, das die Mil-
derlose der Kauffleute sowohl als des
Muscowiters wieder in unser Stadt frey
auffrichtet werden.
Der Zolle aber betreffende soll die
selbe der Muscowitischen Kauff-
leute ganz und gahr erlassen wie
in Riga und von ihnen nicht geföhret
werden. Der Zoll aber von andern
fremden Kauffleuten belangend, soll
derfelbe auff Rzigischer Theil allein von
denjenigen wahren gemessen werden, so
aus der Stadt geföhret werden, und dan
mit auch die Stadt wegen der Zollen
stetig mochte verlohret werden, so
selbe wie die Stadt der dritten pfennig
darm, von welcher dritte pfennig der
Zollen sie vornehmlich der frey sollen
ziehen, und der Stadt Maures darm ge-
bawet und geföhret müchten werden,
ohne jegliche Verletzung der Minderen
der zweyen Theilen so aus gehören.
Und damit die Kauffmann durch viel
und unbeding Köllen nicht müchten
abgehalten werden durch unsere Leute
zu ziehen, Inhalten so setzen wir, das
kein oder Zoll der portorium
gegen die Dörpelt und die Stadt Riga
und Turman, dergleichen an der Morne
wische und Schwedische grantz auf
Rens und Narva von uns soll ge-
legt und verordnet werden. Und soll
unsern Bürgern und Einwohnern die
Stadt Dörpelt frey und frey sein, so-
wohl in Theden als in Theden, so
laut ihren Privilegien, alle streden
und Wege in unserm Reich, Pohlen
und Großfürstenthumb Lithowen, Rens
Venedig, Samowen, Kurland und Liff-
land

(1.) Die Cautio Crui Jaciorum v. 14. Mai 1582, Dorpat.

+ Referendum: Die 4 v. Hg. Stephan ^{zur Kapitulat. Dorpat abgeben} ~~aus dem~~ Crui Jaciorum
begreifen in 2. Hg. Cautio, ^{da} in der ^{ersten} Cautio nicht war,
die ^{beiden} v. d. Hg. ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt}. ^{Es} ^{ist} ^{also} ^{zu} ^{erklären}
i. in mit allen ^{anderen} v. d. Hg. ^{und} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt}.
Singer besitzig ^{zu} ^{sein} ^{da} ^{er} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt}.
denn alle ^{ihre} ^{privilegien} ^{und} ^{privilegien} ^{des} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum};
und ^{des} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum} ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
[ad certum aliquot annorum spatium] und ^{des} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum}
v. ^{erst} ^{aus} ^{dem} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum}, ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum} ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt}.

(2) In v. d. Hg. ^{aus} ^{dem} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum} ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
in ^{der} ^{ersten} Cautio ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
[Dorpat ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio] ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
v. d. Hg. ^{aus} ^{dem} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum} ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
[Finn Dorpat ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio] ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
[Finn ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio] ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.

(3) In v. d. Hg. ^{aus} ^{dem} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum} ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
Dorpat ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
5 Meilen v. d. Hg. ^{aus} ^{dem} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum} ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
v. d. Hg. ^{aus} ^{dem} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum} ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
[Finn Dorpat ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio] ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
[Finn ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio] ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.

(3b) Anmerkung ^{es} ^{ist} ^{das} ^{erste} ^{Instrument} ^{von} ^{dem} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum}
vom 30. Mai 1583, ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum} ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
[Dorpat ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio] ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
[Finn ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio] ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.

+ Anmerkung v. d. Hg. ^{aus} ^{dem} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum} ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
[Dorpat ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio] ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
v. d. Hg. ^{aus} ^{dem} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum} ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.

(I) Dieß nun von der Cautio Crui Jaciorum ab, wie
die 4 v. d. Hg. ^{aus} ^{dem} ^{ersten} ^{Crui Jaciorum} ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
günstig ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
[Dorpat ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio] ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.
[Finn ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio] ^{ist} ^{nicht} ^{erwähnt} ⁱⁿ ^{der} ^{ersten} Cautio.

intra et extra urbem?

Die Original (d. j. d. Copie Duffellu v. Tobias Feutz) ...

Confirmamus deinde dictae civitati bona singula et ...

4. Privilegium regis Stephani / unicus legatus / v. 7 Dec 1582 - Warschau.

no. in v. Jan. ... in die ...

no. in v. Jan. ... in die ...

no. in v. Jan. ... in die ...

no. in v. Jan. ... in die ...

no. in v. Jan. ... in die ...

no. in v. Jan. ... in die ...

8. Flausa und. r. Jofail 2. h. ein kurtig up Jaber Copage, ein
nd mit dem Jofail in hader. Jait si jell hi, da d' is kuppel
Doyel wupel, das si i. ein Joffel kuppel für die Pflanz, d' si
die kuppel kuppel

9. sup 2 Jfiedu in (Magdats) auf die Jandig / Conventoi 100.
vireideli / Dulogint p. Jollig da die kuppel Joffel kuppel
Jfiedu in kuppel kuppel kuppel, so kann etwas Joffel kuppel
Jfiedu kuppel kuppel kuppel.

10. sup h. sup. die kuppel - Jfiedu, die Doyel kuppel kuppel kuppel
kuppel kuppel kuppel kuppel; kuppel kuppel kuppel kuppel
in die kuppel.

11. kuppel die Jfiedu in (Mann) kuppel kuppel / (instituead) kuppel
depositorum = gen. pl. v. Depositorum / kuppel kuppel, so kuppel d. Jfiedu
die kuppel die Doyel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel
kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel
kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel
kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel
kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel

12. Jfiedu / Jfiedu. Jfiedu kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel
kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel

13. Jfiedu kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel
kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel

14. Jfiedu (officiell) kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel
kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel

15. die kuppel (Colonis) die kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel
kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel
kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel
kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel kuppel

16. Wie der Handel nach Norweg in Norwica navigatione
nach T. M. J. Zeit Beförderung Kaffen und (Tabak) und Dergleichen
Kleinigkeiten

17. Gold- und Silberminen in Grönland soll der Dergleichen nach
den Ordinationen v. Constitutio des Reiches für die
Zeit und dem Dergleichen, so in T. B. Maj. das, was ich
in dem, folgen.

18. Die alten Fellen, Abgibt v. der Koppel die in Dergleichen
Kaffen befallen v. Grönland. In der T. M. J. Maj. sollen v. d. H.
die Dergleichen Dergleichen nach dem die Kaffen, sondern die auf
Kaffen, Kisten v. andern befallen soll, so v. d. Maj. die, so die
die Handelsleute v. die in andern Ländern die Kaffen v. die
Kisten, und so die die Dergleichen Kaffen, wie die, so die
und so alle Dergleichen Grönland v. die v. d. Maj.

19. Statute, Handelsrechte, Grönland, die in Dergleichen
Kaffen, die in Dergleichen Dergleichen, die in Dergleichen
nach der Beförderung der Dergleichen

Das v. d. Maj. die Dergleichen die in Dergleichen Dergleichen
Kaffen, die in Dergleichen die in Dergleichen

L. S. Just. Fulgencius Confessorij.

(7.) Georg Ludwig. — Documentum v. 24. Mai 1583, Kig. - Kig.
(cf. Kanten, v. d. Maj. die Dergleichen, was die die Dergleichen
Dergleichen die in Dergleichen die in Dergleichen
Dergleichen die in Dergleichen die in Dergleichen
Dergleichen die in Dergleichen die in Dergleichen

+ Schenkt. D. (1095) Kap: quasi stabilis locus ... proprium
juris et etiam quod Fiducia proset de fortibus justitiam
in stabilis ... autem quod unus alio quia visum

(8.) Georg Rodiger, in der Castellor. Dorpat, Albert Requiritz,
in der Kgl. Secretari, Sten in Stenon, Konst. Friedrichs,
d. 27. Mai 1583, Riga - Riga.

[cf. Haasemann] in Worten der Stadt Riga über ein neue Privileg
Kriegsgefahrten seiner Justiz, [Delland] gefällig, in nicht
Jahre in Erfahrung, und hat in der Kgl. Secretari, die beiden am
weiteren gefällig, und der für den Rat der Kgl. Regierung, das alle
Rat der Stadt in besitzigen, die in demselben für die in das
für weiteren in ein Einverständnis, habe in demselben
Mögen für die, in demselben dem Rat der Stadt, für weitere für den

(9.) Georg Rodiger, 26. Sept. 1583, Riga - Riga.
Mit diesem Brief in die Riga, von der für den Rat der Stadt, in dem
wenn hat der Stadt, in dem für die in besitzigen, aber in dem
in die Stadt in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt
als die für den Rat, in der die Stadt in dem Rat der Stadt
haben. In der Stadt in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt
für den Rat, in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt
in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt
in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt

Castellor in Copien in Dorpat
(10) Stept. Kgl. Secretari in Albert Requiritz, Cast. in Dorpat,
Jan. 22. - 1584, Wassers in Gode

d. Kgl. habe erfahren, in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt
wenn in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt
für den Rat, in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt
in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt
in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt
in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt
in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt, in dem Rat der Stadt

Si ipse aliter quibus et alia siquidem in litteris in
notissima forma; cuius datus in notissima forma.

Si si. si quidem illa tolli in notissima forma in
notissima forma. cuius datus in notissima forma in
notissima forma in notissima forma in notissima forma in
notissima forma in notissima forma in notissima forma in

Cop. Pop. L. Manuscr. v. St. Frederici innotissima
in notissima forma. Notissima Vol. I, 4.

(120) Stephanus, vj, in notissima forma in notissima forma in
notissima forma in notissima forma in notissima forma in

9. Mai 1584. Notissima.

Si ipse aliter quibus et alia siquidem in litteris in
notissima forma; cuius datus in notissima forma in
notissima forma in notissima forma in notissima forma in
notissima forma in notissima forma in notissima forma in

[hinc si ipse aliter quibus et alia siquidem in litteris in
notissima forma; cuius datus in notissima forma in
notissima forma in notissima forma in notissima forma in
notissima forma in notissima forma in notissima forma in]

Notissima

Si ipse aliter quibus et alia siquidem in litteris in
notissima forma; cuius datus in notissima forma in
notissima forma in notissima forma in notissima forma in
notissima forma in notissima forma in notissima forma in

Si ipse aliter quibus et alia siquidem in litteris in
notissima forma; cuius datus in notissima forma in
notissima forma in notissima forma in notissima forma in
notissima forma in notissima forma in notissima forma in

L. M. B.

Fraute an einem kunden Oid überfassen in. Gaim & Thorsen
 vone aris emstigt angifadren. Libw di ofell tollt ein di
 Ökonom, und d. Thorsen, die Jurisdikt. antworten, jenen ^{dein Kind}
 In Ökonom lobt er. Ihn ein d. buechspelt, für ^{den} ~~den~~
 Fallwala jener in voffen hinfallen in. In voffen. In voffen
 In und in voffen, in voffen, voffen In und in voffen
 angifadren voffen (voffen) voffen voffen. In voffen In voffen
 in voffen voffen voffen, voffen In in d. h. voffen voffen
 In voffen.

(13). 9. Mai 1584, Gradus. (Sachm A. d. h. 1584-1585)

H. Stephan hat kind in. In voffen, in voffen
 voffen in. In voffen in voffen voffen voffen voffen
 In voffen d. voffen voffen. In voffen voffen
 In voffen voffen In voffen voffen voffen voffen
 In voffen voffen In voffen voffen voffen voffen
 In voffen voffen In voffen voffen voffen voffen
 In voffen voffen In voffen voffen voffen voffen

* die Künigliche voffen in voffen voffen.

+ B. Rusp voffen TN

- * 1.) voffen in voffen voffen voffen / Diversifizierte
 voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen
 voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen
 voffen voffen, In voffen voffen voffen voffen voffen
 voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen
 voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen
 voffen, die voffen voffen voffen voffen voffen
 voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen
 In voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen
 In voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen
 voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen
 voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen voffen

+ Ms. Das Follen gab auf Gudebank (Lvl. Jahrb. d. Th. d. Abnd.
s. 1587-1629) Ms. 25 Kirch, de Gul. Amogeyge mit
Amajössi identifiziert.

[16] 16. Janua 1588. Krollen, auf d. Krieger. (Lohn d. O. p. 1062)
Ms. Sigismund III / von Kasan, Bischof auf seinem Hof.
meinigt in Folge gemein schicklich sein in die Kirche die von polnischen
Friede auf die Forderung der Religion in dem dem bischöflichen
Verpflichtung der Hof Kapellen der Stadt Dorpat der freien
und angestrichelten Bekantmachung sind wie in dem
Nur für die angestrichelten Johann: Kirke von der Joh. ein
Bischof, wegen aller oberen Kirken der die obeliten
bleiben; und für seine Kirken Tagwerk wird, soll
das hat innerhalb si. si Kirken der Bekantmachung
dem so gerade angestrichelt: [Nun folgt: (Lohn, wo 1007. Kain-
mann: Follen bey uns ist, das ist zu wenig aufzu:]

4 Cumque ad ejusdem D. Joannis templum, mandato
ejusdem Sani Divae memoriae Decessoris vestri, agrum etiam
duo unci, duobus ab urbe miliaribus apud fluvium
Amogeyge (sic) assignati civitati sint, ut intra eodem
finis, intra quos assignatus ager is illi est, ad ejusdem
templi et religionis suae usum, perpetuis temporibus
eundem possideat, hisce consentimus statuimusque.
Nud da sein Sabonius daselben Kirke der K. Johannes, auf Befehl
4 daselben ~~folgt~~ in dem Kloster von dem gottl. danken
auf dem von 2 Hufen, 2 Widen in der Stadt am Flusse
Amogeyge (sic) [Abgaben], angestrichelt sind, ~~das~~ damit
für (d. d. d. Kirke) ~~in dem~~ ^{in dem} Grenzen, ein Teil welcher die
die Kirke angestrichelt ist, daselben für einige Jahre besitzen
müsse, so nicht in dem Kirke die Kirke in der Befehlung.

+ NB. die frühe Tilgung der Obligation
f. d. S. Georg - Hospital.

+ Bildet, Giovanni Duni, als J. Frühling
nach dem S. Bischoflichen Hofkapitel

Art unde. und, ff. von Invention, haec in un. ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹
Johann, ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹ " ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹

In obigen ff. von alle ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹ die Person ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹
Inhalt ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹ Th. II, Abth. II ff. 30. 31, 3. b. 4. in ff. von ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹

(3) die fröhliche ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹ in ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹; 4) die ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹
Jahre; 5) ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹; 6) die ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹ ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹
1777; 7) ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹ (aus dem Statut); 8) die ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹
die ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹ ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹ ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹ ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹

10) die ^{aus dem Statut} ~~statut~~ ¹⁴⁹ (Viertel ff. 1067!)

Cumque possessiones nonnullas, quae antiquitas ad civi-
tatem pertinuerunt ad praedium Käuperfense (sic) in
Decemnia derpatesi institutum, ab eodem D. Decessore
nostro translatae fuerint, in eorum vero locum alius aget
Wifes Moisa si assignatus, eandem permutationem nos-
trique autoritate literarum barum nostrarum confir-
mannus, ut que conmemorata bona Wifes cum omnibus
eorum colonis, praediis, volutatis, perfectionibus, si
qual in eis est, omnibusque omnino reditibus, emolu-
mentis atque proventibus, tam instituta in eis quam
instituentis intra eos finis, intra quos ab initio
assignata illi fuerunt, quemadmodum licet non
vacifere ea possedit, sed iure assignationis ejus possi-
dere debet, ita diviceps in perpetuum possidat
et fruat.
et fruat.

11) Das Diversorium Morchoviticum in das Kath n. die
David floripend Zinns (= Kassial = confus) in Fisch
von und von hadi, et das Kath (was alte Seuch
hat) in das im von Moisa da Wille ist, das fröh

A. 2. Blatt 130^a; Stockholm 1634 Febr. 27. (König Christian
bestätigt die Witten der Dorpfer Propst Joannes Reicus
2 Freiheitsbriefe des Gouverneurs Johan Skjölde:

1) vom Jahr 1631 d. d. 7 auf 2 Kadune Kiure (unser Gutshaus
von Jahre in der Vorstadt) Dorpfer, die oftmals Tadeln
gelien haben und dann in die Festen verbannt worden, belogen
in der Kaufstr. (wohl = Krause - Str.) nach dem Kirchhof v. S.
Marion in Haus Schlotmanns Jaht - - ;

2) vom Jahr 1632 Sept. 8, lautend auf das wisse Land
St-Jürgenstr.

A. 2. Nr. 103^b, ad. 1613 Jan. 22. J. Castellus v. Dorpfer.
Herr von Koltreuer hat bey d. d. 16. d. d. die Karte auf
den jüngsten Tausch unter dem Namen d. d. - wo f. d. d. d.
Vielmehr in Karte, d. Koltreuer - hat auf d. d. d.

Freyheit zu Rethen 13/44.

breitfroh und genehmigt, sind ein utgelesen, rechenen und be.
wolligen derselben auch vor uns die und erteilen diesen Dinge
(zeitliche) beständige Gerechtigkeit und Kräfte. Und vor bestimmen, das
diese Stadt (bei dem Ende der Arbeit) vor niemandem in Bezug auf
die ihr oben bewilligte Rechte der was ich an Nutzen und
Güterbesitz auf Befehl ^{und laut Willen} unserer Seligen Vorgänger übertragen worden ist, von
ihnen bewahrt werden ist oder werden sollte irgend welche Schenkungen,
Kleinigkeiten oder Meliorationen zugestanden werden sollen.

27) Damit die Stadt einigem so frühesten ^{Nutzen von} Entsch. (unserer Zeit)
de und unserem Wohlwollen verzeihen mag, so ~~erteilen wir~~ ^{erteilen wir}
so halten für et für gut/gerathen et für ~~besten~~ ^{besten} ~~die~~ ^{die} ~~einigen~~
das, falls fremde Bauern ~~in~~ ^{den} ~~Städten~~ ^{Städten} irgendwelche Jurisdiktion
unter sich ~~übertragen~~ ^{übertragen} oder ~~ihren~~ ^{ihren} Wohnort in die Stadt auf
deren ~~Grund~~ ^{Grund} und ~~Wald~~ ^{Wald} / ~~grundlos~~ ^{grundlos} oder ~~sonst~~ ^{sonst} nehmen und
binnen 2 Jahren nicht ~~quädelhaft~~ ^{quädelhaft} sind, ~~das~~ ^{das} ~~die~~ ^{die} ~~Tausch~~ ^{Tausch} ~~auch~~ ^{auch} ~~auf~~ ^{auf}
welche Zeit.

1. Confirmation der Privilegien der Döptischen Ritterschafft

Durch Bischof Johannes Hey Dorpat 1540 Dec. 16
 Mittheilungen B. XVIII pg. 292-297 - aus: Storch, Kirchenrecht, Dorpat, mit 2. handschriftl. Ergänz., Co.
 wie Dr. K. Wölfling's s. 5. etc.

Judaer Wp. hist. Nr. n. 3518 : „B. Johann von Dorpat verleiht und bestätigt dem Adel seiner Stadt Dojünige Lehrechte, welcher die Gnade genannt wird.“

Dorp. Stat. Arch. A. 44 / Döptische Urkunden aus dem Königl. Archiv zu Königsberg, 9. Centurie 1528-1560 / ~~Bl.~~ Bl. 1094 - 1107 Abschrift v. St. Königsberg.

Bl. 1097⁶ u. 1098² : „Des scholenn ock unfer gemeiner adell unnde ridderschop im unferem sticht Darbt mede genethen, so dar een etwes uth der statt voun Darbt annstowe, schalle dat negst bloot ewenn na der Gnade. Desgelicken ock effte denn inwonereun unner gethruewen unner statt Darbt up deme lande ann riddergaderereun wes anstowe, de scholenn ock na innholde der Gnade do deme ewe thogelatheun unnde nicht uthgeschlathen werden.“

Es soll auch unfer gemein Adel und Ritterschop in unferem sticht Darbt den Mitsamung darv haben, wenn ihnen dort in der Stadt Darbt ein Erbe zufällt; es soll der nächste Welterwens an der erben nach der Gnade. Desgelicken sollen die Einwohner unferer getruen Stadt Darbt, wenn ihnen auf dem Lande an Rittersgaderen etwas als Erbe zufällt, zu diesem Erbe nach Inhalt der Gnade zugelassen und nicht ausgeschlossen werden.

2. Privilegien der Bischofs- Bartholomeusers Seidjense in die Stadt Dorpat, 1455. Mai 27. cf. A. v. Smet, Voprosen i. Kr. i. Dorpat etc. im 17. W. i. Verhandl. 2-4. S. 5.

Privilegien der Bischofs Bartholomeus, der Rechte: See etc. halangend.

Wir. Bats. von Gottes Gnaden Bischof, Propst Johannes, in Dorpat Braut und das ganze Kapitel der Kirche zu Dorpathe tun kund und

offenbar für uns und unsere Nachfolger und ~~erklären~~ bekennen
 allen denjenigen die diese unsere Urkunde ~~lesen~~ vorgestellt
 haben das vorlesen hören werden, das wir alle einträchtig gesellen
 und gesinnt haben und kraft dieser Briefe unseren lieben Niz.
 germeisteren u. Ratmannen unserer Stadt Dorbthe geben und
 gönnen das halbe Gericht, also das unsere und unserer Nach-
 folger Droste und unsere Stadt Dorbthe Vogte zusammen und
 einträchtig in unsere Stadt Dorbthe nach römischem Recht wick-
 ten und der Ertrag davon, die uns weiter abgerechnet, zusammen
 teilen sollen, die eine Hälfte zu unsrem und unsere Nachfol-
 ger Kerkhof, die andere Hälfte zu unsrem Stadt Kerkhof. Ferner
~~Ferner~~ sollen wir und unsere Nachfolger unsrem Droste, dem
 wir und unsere Nachfolger zur Zeit eingesetzt werden in Gegenwart
 unsrer Kapitel und [der] Bürgermeister der Stadt Dorbthe
 ernsterlich befehlen, das er uns Gericht zu sehen hat um dort
 zu sitzen, wenn es nötig ist, und unser Droste soll in ein-
 serer und unsere Nachfolger, ^{unsrer Kapitel. Der Vogte unsrer Stadt} Gegenwart schwören, das Recht
 nicht zu verzögern, sondern ~~zu~~ recht zu richten nach römi-
 schem Rechte. Dergleichen soll auch der Vogt der Stadt Dorb-
 the der zur Zeit von ihm eingesetzt wird, in Gegenwart des Niz.
 germeisters, der Rates unsrer Stadt Dorbthe und auch unsrer und
 unsere Nachfolger Droste schwören, das Recht nicht zu ver-
 zögern, sondern recht zu richten nach römischem Rechte. Soll-
 te er aber ^{der Fall sein} ~~schleichen~~, das unser der unsere Nachfolger Droste oder
 der Vogt unsrer Stadt Dorbthe mit gutem Grunde entscheiden, das
 die gerichtliche ^{Verhandlung} aufzuschieben ist, so soll man sie auf-
 schieben auf 2 ^{3) Gerichtsdaue} ~~Wochen~~, damit man binnen dieser Zeit mit
 reifem Rats darüber einig werden möchte nach göttlicher Ermahnung
 — fort soll ich Gehalt gehen! — wie das römische Recht es bestimmt.
 Auch sollen weder wir noch unsere Nachfolger noch unser Kapitel
 noch irgend jemand unsrem Droste ~~verboten~~ verboten sein Gericht zu se-
 hen, er soll allezeit uns Gericht kommen, wenn die Vogte Boten

- 1) erklären = entziehen
- 2) Recht = gerichtl. Verhalten
- 3) Nichteldung = gerichtl.

1) Der alten Vogeden

2) De gnueth = Die
Gewinde
3) jekt in Urkunde
übergeht, wach brief
allein steht.

4) bore = Die Ein-
nahme

5) wapez = Wapp-
Zeichen

6) veste = veste lassen
sehen

7) bester
Stun

zu ihm schicken, damit die Recht seiner Fortgang habe. Dergleichen
sollen die Ringermeister und der Rat unserer Stadt Dorthe (auch nicht
Der Vogt verbiethen, wie oben von dem Dorst gesagt ist. 56

Ferner sind wir Bischof Bartholomew und unser obgenanntes Kapitel
mit unserer Stadt Dorthe über nachfolgende Artikel einig ge-
worden: 1) Das man in der Klaus der ältern Vogtes eine Kiste ~~setzen~~
stellen soll, wozu der Dorst den einen Schlüssel und unsere Stadt
Vogt den andern Schlüssel hat, ~~was~~ ^{was ein} alles vom Gericht kommende
Stoffe zu legen ist. Ferner über die Urfehdebriefe etc., das
der Stadtschreiber 2 Urfehdebriefe und den Sachverhalt klarlegen
soll, und für die 2 Urkunden soll man ihm nicht mehr als
eine alte Markt rz. geben; und die ~~ein~~ ^{ein} ~~ein~~ ^{ein} Urkunde soll
man uns und unseren Nachfolgern überantworten, wenn wir oder
unser Nachfolger das begehren, und die andere unsere Stadt Dor-
the. Und der Gerichtsschreiber soll mit im Bericht sein und
widerschreiben, was man darin verhandelt. Und was für Ur-
kunden unser Dorst und der Vogt, für sich auf die Recht bezüg-
lich, anzugehen, die solle ~~fallen~~ ^{fallen} der Gerichtsschreiber schreiben und
davon allein die Einnahmen und den Nutzen haben; und daz
soll man ^{auch} ~~ein~~ ^{ein} jährliches eine neue Marke rz. von 2000 Ge-
richtsgelde geben und die beste Rüstung ^{zu sein} 5). Ferner: Die evl.
Lore gut Deutsche Leute, die in unserer Stadt Dorthe ohne Lohn
sterben, so soll der Rat dieselbe ~~zu~~ ^{zu} Jahr und Tag in Verwahrung
nehmen; wer dann den besten Beweis nach rz. Rechte bringt,
dem soll man das Gut überantworten, kommt aber niemand,
so soll man das Gut in unsere Stadt setzen und legen.
Ebenso, was die Pferde-Zeichen ^(ausgelegt), so wollen wir, das
man auf solchem Siegel, wie Dorste und Vogte für das machen
unser und unserer ^{zu der Zeit} ~~Nachfolger~~ ⁷¹ Marke einprägt und es in eine Kiste
legt, wozu sowohl unser als unsere Nachfolger Dorste und die Stadt
Vogte den Schlüssel haben, so das die ~~ein~~ ^{ein} ~~ein~~ ^{ein} mit Einnahme
~~geben~~ ^{ausreichen}. Und wenn wir oder unsere Nachfolger eines
Dorste einsetzen, so sollen wir ~~oder~~ ^{oder} unsere Nachfolger man es
gegenwärtig unseres Kapitals und der Ringermeister ernstlich ~~zu~~ ^{zu} befehlen

Verstän

+ seit einem
2 in beiden

+ wann die = falsch
unrichtig. dem of

broze = N. m. h., Sebrecher, Mangel
N. m. h. einer Sefer = Ver.
brechen =

len, sag er der sein Stellvertreter darauf achten, das daselbst
keine Versammlung vorwärts und auch kein Geld dafür] se.
nomina word. 57

Uebers von dem geboten Pfenning, den der Galt von dem Ertgut
fordert: in Anbetencht dessen, das das in jedermanns freiem
Willen steht, das das unsere Stadt allein genieße ebenso, wie
die andern Hausstände. Uebers von der Gefangenetzung in
unserer Stadt Gefangenheit darin soll man als halten: Bringt
man jemanden vor den Vogt, der der Gefangenheit verdient hat
so sollen die Kosten zu unserem Doort senden und soll das
mit guter Eintracht geschehen; ist aber der Doort nicht zu finden
so mögen die die Vogte allein ~~gefange setzen~~ ^{in Haft nehmen} als der Gefangen-
setzer sollen sie nicht ohne Vollmacht des Doorts wieder
loslassen. Uebers von der ~~Gefangen~~ Verhaftung der Landweitere
das weder Bürger noch Galt der Landmann pfänden der verhaf-
ten lassen soll, er habe ihn erst dreimal vor seine Herrschaft
gefördert, ausgenommen Mord, Dieberei und andere große Ver-
sehen. Dieser Artikel soll man [zusammen] mit ^{den} Einwohnern
unserer Stifter zu Dorthe einhalten und ~~verleihen~~ ^{ist} wie angeführt
sollen auch ~~die Einwohner~~ unserer über gemeinen stiftlichen
Einwohner der Bürger unsere Stadt Dorthe nicht pfänden als
Gefangen setzen. Uebers von dem falschen Masse

auf keine Weise mehr zu veräußern werden können und die
Stadt für herausgegeben oder ein Urtheil über sie auszusprechen
nicht gehalten ist

28) Ausser dem selber wird ihnen das Recht sind eine
solche Freiheit, ~~ausser~~ ^{zugewandt} unsere Stadt Thron in Preussen
versehen ist, fest 2 öffentliche Jahrmärkte und zwar der
Johannis der eine am Feste der Seligen Petrus i. Paulus und die
andere am Tage von den drei Königen abgehalten werden soll.
Und wir erlauben allen denen, die diese Jahrmärkte an den
genannten Tagen besuchen überhaupt dasselbe Recht und
die Immunität und die Privilegien und die Freiheiten, deren
sie die Jahrmärkte von Thron der diesseitigen, welche sie
besuchen und von alters her durch Verleihung (Beneficium) ~~der~~
vorherigen kaiserlichen Fürsten als durch Gewohnheit zu erlangen haben
jedoch ohne Nachtheil für das Recht anderer, falls ~~die~~
vielleicht andere benachbarte Städte dasselbe Recht früher
ihnen für dieselben Tage zuerkannt haben sollten

29) Und damit die Stadt käuflicher besetzt werde und fremde
de Kaufleute nicht andere ungewöhnliche Wege einzulegen
und Handel dazu haben, die Stadt zu meiden, zu umgehen, die
örtliche setzen wir hiermit fest, dass nach Maßgabe der
anderen Kaufmann ^{empfangen} Rechte, dergleichen, welche an an einem
der 3 Orte zu Riga, zu Dorpat und zu Pernau der Grenz
zoll gezogen hat, denselben für dieselben Waren an einem der
beiden anderen Orte zu zahlen nicht gehalten sein soll.
Alles und jedes ist besonders oben Verzeichnete soll für alle
Euler fest und gültig sein, und damit es mehr Glorien
verdient und zu offenkundigerem Trugweiser denselben haben wir
diese [Königliche] Erklärung unterschrieben und mit unserm

Mijnstronijge Bekräftigen lassen

Gegeben zu Krauss am 1. Juli 1588 dem ersten Jahre
 unserer Regierung in Gegenwart der verehrten
 löblichen, großmächtigen, ehrwürdigen und edlen
 Demeitrii Solokowski von Gottes Gnaden Erb- u. Lehenly
 und der Bischöfen von Gottes Gnaden: Petrus Myszowski
 von Krauss, Petrus Duninowoloki v. Plazk, Albert Hara-
 nowski von Przemysl u. Vizekanzler unserer Reichs und
 Laurentius Gosliczki von Kamenezk und verordnet für
 Cholen und die Palatinen (=wojewode etc.) etc.

Neuer Brief

Im Jahre 18

Sind diese geschiedenen Kofte auf Gottes Namen
Kopiert, so werden sie dem D. Volke in Ruhe
Kontrolliert und für die Sache der
zu Gedenken sein, als für meine Sache
voll

Ich bin in R. eine weiche
Kopie der Kofte nun
voll

In Auftrag des Comitatus in der Kgl. Kapelle von Regina
pap. in Wien im Jahre 1883
II 6 29, Reichs Schrey 1583 Mai 24: 65

Kardinal Gregor Reichs, Statthalter. 2000, teilte dem Warne,
Kastellan u. Doyt. Konstantin Albert Requirer in dem Kgl. Se
erließ in 9 Ökonom Johann Requirer mit, das Gefamte
Comitatus procurator nobis nomine istius civitatis illius mun
ici nomine Dubia quod istius stat etiam in me Requirer vor
in S. K. Maj. verwiesen des besten in Kopf des alten
S. K. Maj. gegen Antiquit, folgende Kapitel in Stat: 1)
Recht in Verteilung einige wirte Käuser in der Stadt
in Quartier haben, was beide in S. K. reguliert in un.

1583, Sept. 30

A. 10. Kl. 83⁶ Copia Donationis für Keren Witten
von Doyt Stat.

Comitatus Comulares Regiae Civitatis Doytensis we
" dem Keren Witten einen wirten Platz in der Großen Sied
zu nebst wirten Stellen in der Stadt von un
dem der Leuchte Witten in der Stadt von un
aus am 1 offen. Decret für Recht erteilt haben
die und ab geblieben in der Stadt von un
Platz in der Stadt von un benutzen, aus un
Das Decret ist nicht zu halten. 4. II 219!

II 6 30. Reichs Schrey 1583 Sept. 26.

Gregor Reichs D. S. K. Vilnius in Livonia Locum
mens, dat. ex hice Reg. ex 1583 Sept. 26

Significamus tenore praesentium, quod auditis novis
senatus Doytensis tan antiqui quam novi super con
in inter senatus in ita approbamus illam et per praesentes
approbamus de cerimus que, ut post haec con se
deant et communitas studii civitatis ad ministratores
in veniant, quoniam autem pro re sen antiqui ores se.

4. Freiw.

1584 Junius 22. Vgl. Stephan v. ...
 Dargest. Kof, ...
 Reichsrat, ...
 mit dem Siegel ...
 die ...
 nach ...
 habe ...
 qua ...
 strare ...
 in ...
 ne ...
 auf ...
 wie ...
 gegen ...
 nicht ...
 nicht ...
 nicht ...
 nicht ...
 nicht ...
 nicht ...
 nicht ...
 nicht ...
 nicht ...
 nicht ...

- Nicht-
- 22) ...
 - 23) ...
 - 24) ...
 - 25) ...
 - 26) ...
 - 27) ...

Privilegium Christianae, 1646 Aug 20.

Zum 36^{ten} Stes. Da unsere Stadt Dort
 zu dieser Zeit folgenden Landwäsen in Gütern
 besitzt, nemlich die Dorf Feyfken mit
 20 Hufen Acker, 10 Hufe Wald den 5. März
 1585 von K. Stephan in Polen gegeben worden
 ist. In demselben Stück Land
 bei Ternokille 200 Hufe zum Waldweiden
 und Waldweiden des 5. März 1633 von
 demselben Seiner Majestät Kaiser Karl
Waldweiden Stück Land Waldweiden Stück
 Jahr darauf von uns bestätigt; Eugener, vom
 König Sigismund in Polen die Kirche St. Johann
 mit w. 1588 bestätigt, Waldweiden, welcher
 ein Stück Land Waldweiden w. 1617 die genannte
 Kirche vermerkt hat; aber über die Tracht
Waldweiden Stück Land Waldweiden Stück

— und viele Vergewaltigung, welche
Die Stadt von besonderen Törren Abgrenzung
gegen Waffen, womit et no. 1639 in
sein besonderen Waffen, eingestanden hat

Ns. 376:

Septemb. 4-9.

Meider sollen Eitelkeiten wird mitgetheilt:

Weil der H. Hof wird gestern eines Vocal vom Rathhause nach hant bringe lassen und der H. Oberster und Commendant so gutt gewesen und sein Dessen gesehen, welcher Tho Großgarische Alt. praesentiret worden, als wollten sie einen Vocal wieder machen lassen und solchen dem H. Obersten und Commendant beschicken, welcher E. E. Rath beyden Eitelkeiten kund machen wollen.

Ns. 379:

Sept 8. E. E. Rath Tho Groß-Garische Alt aufwarten wollen, weil sie die Herrn des Raths nicht auffmerken, ist nichts daraus geworden.

Auf welche Quelle sich folgende Notiz über Peter des Groß Teilnahme an einer Ketzerei stütz. — Dörfler. 25- — jedoch noch nicht festgestellt können.

Im selben Jahrgang der Dörfl. 25 in der Heilige Nr. 228 findet sich in einem Artikel über die 12 Kirchen in alten Dörfler die Mitteilung, dass:

Als Peter I im Jahre 1712 das Dörfler — (welcher aber eine wichtige Ruine und ~~restliche~~ Rest von Dörfler erblickt war, da sie) nach

Über den Aufenthalt Sr. Majestät, Peters des Großen
in Dorpat ad. 1704.

N: 120/
In der Dörptschen Zeitung vom Jahr 1872 (i. e. 26. Mai)
steht: „Zur Feier des 200jährigen Geburtsfestes Peters des Großen
wird daran erinnert werden, daß derselbe bei seiner Anwesenheit
in Dorpat, vom Doubrage Landstrich aus und angelockt durch das
Jubel prächtige Wappstein, unermüdetlich in das Jahr Tjronischen
Zaufes gezogenen und sich befindlichen Jahr hat und sich an einem
dort gerade stattfindenden Festlichkeiten betheiligt.“ / Das ist
heute N: 23 in d. Johanns-Str., 1707 der Großmann sohnig /

12/13 Juli während des Aufenthalts (auf die obere Hofe)
sind bei Peter bei der oberen Katholie v. Werdens, d. d. jenseits des

Malquithenfeld, cf. Boemus-novodrus gepfeiltes Meppenfeld
Magyarisch benno-gr. apulische v. ugaran, Peters. 1871, I. 156-157
Da Peter im Jahr X 1704

Nov. 9. Copie
am 13. Juli 1704 zieht der Herr Peter, aus dem (auf) das Minister
am 12/13 Juli bei der oberen Katholie v. Werdens, d. d. für
mit dem Malquithenfeld, auf dem Feld, mit dem auf dem Copie-
teilern mit dem Herrn (in die Kath auf d. Mollers, fete
Dorpat) und blote für bis zum 17. Juli, dann am 18. Juli
in Narva / cf. Wilhemann, Die Katastrophe der
Stadt Dorpat“ 15-16 /

~~Der Herr~~ ~~Verständliche~~ am 31. Aug. d. d. Jahr
wird in Dorpat.

cf. Prot. v. 1704 Nr. 375.
a merite h. 2.
Dominus Proconsul Remmian notiren lassen, wasgestalt
E. E. Rats und Deputate der Bürgerschaft heute kl. 12 Ihre
Kaiserliche Mtt. vor der Oforte allerunterthänigst
empfangen.
Der H. Oberster und Commandant aufs Rathhaus gefand und
sagen lassen, daß heute keine Gelegenheit were Ihr Mt' die
Geschick zu praesentiren, sondern könnte morgen gesehen
Wenig E. E. Rats die anstatt gemacht, daß morgen früh
kl. 6 alles parat sein soll.

Stadts Mandat d. d. 20. u. 21. Decem
1596 Warden / Kurt. l. d. d. 1592

~~Ward~~ ~~Warden~~ ~~Warden~~ ~~Warden~~
Zur rechten Hande ~~Warden~~ der Dorf
Purgat hat auf die auf die Telle
Ward die da den helle Keim

u. ~~Ward~~ in die Keime aufgestellt
Warden, ward die Warden der Dorf hat
Ward in der Leinwand Ward - in der
Ward in der Dorf Ward - 5 v. d.

Ward / Claver

Ob. Joseph Dement. Solvator, Goss King
L. Sapich, Collier Moller

Leinwand Outrais Ostrovo. Oder
For. Wielichy

Leinwand Ward

Ad di. fis. luculentis mandatis Du Douda
 sufficiente cautione contra diphtheria Japo
 vumibus lictibus ut no p... a...

Remmin, Johann, W.M. v. Dorpat.
 (aus Staljun)
 Cf. Wienm. & Katark. p. 22-25.
 worin befond. bemerkt ist, es ist einmal als
 Regimentfaktori in Staljun d. Samjor in Dismanide wort
 wird.
 Am 1681 der Kottjoh. Kaiser abgesetzt wird, ausfall d.
unvergessl. Kott in Remmin...
 Am 4. Aug. 1693 wird von Jean Jour Kartjes sein Kelt
mannt, d. einige Tage in Wendishen ist
 Jahr 1694 entpelt d. i Katregistatur.

1. Kapitulation Dorpat und die Zeit
bis zur Weyfstrung Jar Kiewowen
ao. 1707.

1704:

13/14
Juli

Kapitulation auf Grund des vom Grafen Schep
in Tschelfer / unterzeichneten Akkordgütts.
[cf. Wien. u. Kat. /

17. Juli - entließ d. Jar Dorpat in Folge auf d. Wollen
nach und davon.

19. Juli triffen wir Jakob aus Dissolution über die
Korrespondenz in Rybin's Dorpat durch Johann und
Obersten Wieder Walen zum Verständnis, in
das die Wojewode Plerka - Kirilla Alexij Wan
Ag schick auf Oberstadt in Dorpat wird.
[cf. Wien. u. Kat.: Katodrophe etc
ps. 18]

20. Juli Wojewode Joh an Apreziation zu den Wieder
bist Dorpat: „ces chobuani omereybeu...“
namu kongur? [cf. Wien. u. Kat.: p. 628]
cf. und die Medaille auf Dorpat. Di. p. 12
u. Wien. u. Kat.: Katodrophe: „Fortit hosti
liber effraetis Torpatum in fidem recep
tum. Accipit in medio.“

24/25²/ Juli [cf. Wien. u. Kat.: p. 21] übergeben
das Kat. Joh. Becking und d. beiden Wieder Walen
Joh. Singaleum in Cofas Kreiser dann an Wojewode
und Nawen ab Wieder Walen das Fortit
Dorpat - 1657 / Alex. Alex. und die W. Suppl.
[cf. Wien. u. Kat.: Wielage I]

30/31 Aug. bis 8. Sept. cf. Joh wird in Dorpat
Grotz Wien Wojewode und Wojewode in Kotkowen. Unter offiz
Zillen Wojewode bei d. d. Joh am 30/31 12 cf. Wojewode

Wergala der Goffanten.
den 2. Sept. Anstellung mit Meppen- u. Torobauer über
die beständige der Privilegien aber ohne Kaufsch.

Über den Verkauf der Stadt von d. Capitulation
of. das indetivte Käuferverzeichniß im Archiv

- Das aber im J. 1705 gelöst - d. J. 174 J. in
auf, woraufhin für die Stadt und die Belagerung von 50 J. in
für kommen, die wird d. Belagerung gelöst & sein
of. Wiermann Kat. pg. 17.

Die Stadt hatte damals noch ab 1427 Einn. in Form
denn das 713 Personen unermessliche Soldat. waren 310
bewaffnet waren [Wiermann Kat. pg. 17 u. 18]

23. Juli. Verzeichniß in der Stadt Käufe.

16. Sept. welche Margischken die pastorelle Verwaltung,
nach dem Tode in Freudenke Dorpat unbeständig
ließ inoffiziell. Writung von Margisch. u. d. Hal.
Förderung der Bauweise in die Privilegien für
Arzig bis Nov. 1706, - dies angeht.

Erk. Kauf von dem Majoren Justus v. Schwenckel / Käufer
und dem Schneider-Meister u. Wirtze von Dorpat
Kaus Jürgen (= Johann Georg Sinniger) / Käufer
abgeschlossen von Dorpat am 7. Mai 1693.

Justus v. Schwenckel verkauft mir Wirtze von Jirass
an der Weiten Ski Ringen und von mir die Felle,
zusammen das selb. Oloff Stahren Wirtze, das an
den Jacobus-Jahre in die Jürgen bis an den Wirtze
in die Weite ab 7 Jahre oder 21 Jellen für 70 Rth. Spec.
wenn der Käufer 35 Rth. gleich ein die andere Hälfte ein off
offen stehen zu lassen hat. das verkauft gelobt, diesen Platz
bei der neuen Seite (Jürgen) of. J. Rat dem Käufer Sinniger
zu verkaufen sie kaufen und ich in Falle der Kollektion

Dieser Platz ist die Weite die Weite von Wirtze
d. J. J. Wirtze von Jirass. Kaufsch. 1693. d. J. J. Wirtze von Jirass.
Jürgen. d. J. J. Wirtze von Jirass. Kaufsch. 1693. d. J. J. Wirtze von Jirass.
in der bei den Jirassigen Jürgen: Friedrich Wirtze und Wirtze.
Johst Müller nach dem Jirassigen & Wirtze
(ord. am 14. Aug. 1696 in Saut.)
zu Dorpat: (ord. in Curia Dorpatis bei der Kurie)
den 15. Juni 1734.

[2.] B. M. Schwenckel kauft mir den abgekauften von
Jirassigen Käuferbriefen, das das obige Verkaufschreiben
am 7. Mai 1693 abgeschlossen und ab dem Kaufsch. am
28. Aug. 1696 angeht, wobei es unter Kaufsch. stehen,
das das Platz dem Jürgen. das Kaufsch. von Jirass / d. J.
in der Jacobus-J. zusammen Gege, auf Kaufsch. ab
das am 21. Juli 1693 von folg. Maj. Justus Schwenckel
an Frau Ernst Ritter Wirtze von Jirass neben dem
an Jürgen Sinniger verkauften Platz Jürgen, gleichfalls bis
bis zum Wirtze von Jirass und gleichfalls in der Weite
7 Jahre oder 21 Jellen in sich fallen. [Schwenckel kauft mir ab
offen das in d. J. J. Wirtze von Jirass.]

76

Polizeimeister Dorpat's

19. Joffindak:

Major v. Gaspinsky + Mitte Aug. 1831

[7 Monate lang - bis 5. 16. März 1832 - stand
in Polizeiverwaltung von: Titular. Rat Eschler,
wofür er 150 Rthl. S. bezieht.]

Obst. v. Gebhardt vom 29. Sept 1831 ab bis
zum 29. Dec. 1831, - wofür ein Obstk. Reich
in kundl. Form gewährt wird. [Gebhardt wird für sein
aufgeh. wirtsch. ~~bei~~ für ein Obstk. & "Griessblödig"
gesetzt.] cf. Dorpatde 26 1831 - W. 78.

am 10. März ist Reich zum Polizeimeister in ganz
allg. in Selb. wegen der Futur von d. Handwerk,
das in Competenzsprich mit d. Handl. of. Polizi- Stell.

1831
23
1808

77

Dorpat auf dem Wolmarer Landtage v. 1526

Die Dörptische Ritterschafft schließt sich an, ob sie mit dem Bisthof etc. nicht zu thun haben wollen und sie aufgefordert sein, daß aber die Mark Dorpat, die die Dörpten wegen dem Königsreich begehren, weil die Mark Comp. in Falleria unser Bisthof kämen, zeitlich 2. Witten Gärten würde (sich) etc. d. mit anderen Bisthöfen verbunden würde.

Die andere Witten unter den Dorpaten, fastigeltur dem Königsreich, wie diese von O. M. beständig ist.

Die Ritterschafft des Erzstifts

schloß, ob sie zwar das Wort im Krieg, als wenn sie sich nicht als Feind bezeichnen wollen, ein Jahr so sie beabsichtigen, und die andere Witten für sich zu verkaufen; sie beschließen also einen Vertrag mit ihm zu machen.

Die Stadt Piza ist ebenfalls dagegen; die O. M. sehr sie nicht mehr einmal folgen verspricht wegen dieser eingeladen.

Die Mariische Wierische Ritterschafft und die Ordens gefallen in die öfentliche Ritterschafft (Klassen) der Witten beabsichtigen diese 6. Witten von (3) etc. den Bisthof für sich zu verkaufen sie bitten die Königschafft diese die O. M. zu begeben.

Die Witten sind ganz dass.

Der Wittliche Witten (dem 2. sind schon 2. gegeben, damit sie nicht verfallen können. Sie waren dann mit ihrem Königsreich nicht zufrieden, so muß man sie von ihm begeben lassen. sie sind in die Mark zu geben.

4. 4. Mai 1584, Gudau, Kg. Stephan in der Stadt Dorpat
[cf. Salus. A. D. p. 1058 et f.]

... In demselben, damit sie die Stadt die Zeit und das Land
zu versetzen, die besten Feuerschiffen zu setzen, die offene
Zentren und die besten und anderen Kammern, wird ihnen
vom Ökonomie ein Platz zugewiesen werden, wo sie das ganze
Kauf, wenn sie verkaufen zu können, die Menge zu prüfen und nicht
zu besetzen, haben sollen.

5. 4. Mai 1585, Warschau, Kg. Stephan in der Stadt.

... In demselben sollen ihnen zum Preis der 20
johannes Johannis (an Wippen) einen Grundstück oder ein
Haus zu verkaufen abgeben.

cf. Salus. A. D. p. 534 u. 535 u. Or. Reg. L.

6. ~~20. Nov.~~ 20. Nov. 1587, Dorpat, St. Lorenz, bürgerlich
... - Cont. Kaufleute der Stadt - moderatio gemacht [cf. Salus
W. u. 4. Mai 1585 beh. zu 20 Jahren] Feuerschiff
... übergeben, damit die Stadt das einen halbes Jahr.

7. 1. Juli 1588, Krona, Privilegium Sigismundi III

[cf. Salus. A. D. p. 1063-1072]

... [cf. Salus] der Verkauf der Feuerschiffe wird unter
Johannes Ladislaus, wie unter J. Steph. in demselben, bestätigt.

Privilegium des Bischofs Bartholomaeus Savijerose an
die Stadt Dorpat vom 27. Mai 1455. [aus dem Schwed.
Reichsarchiv]

cf. B. D. XVII. 1. Verkündigung d. G. E. S.

Bischof, Propst, Dekan u. d. ganze Dörptische Capitel

„geben und gewinnen“ (= geben und gewinnen) bürgerlich
... in Kaufmann zu der Stadt Dorpat der selben Schrift,

„also daß wir in demselben Kaufmann der Stadt und in demselben
unsern Stadt Dorpat zu gewinnen und einbürgern in unsern
Stadt Dorpat und in demselben Kaufmann der Stadt sollen.“

... die Feuerschiffe sollen so bestellt werden, daß dem Bischof zu ihnen,
die unter demselben als der Stadt zugehören.

Sur le Doyen

Cf. Die Verteilung über die Güter

des Döyterdes Öconomie

1)

2) Die Hauptstadt Dorpat für
20 Jahre

Privilegien der Stadt Dorpat

A. I. Wzb. Coll. N. I. pg. 17, 19, 28, 29, 30

"Schwichtes C. I. fol. 535^b, 536^a, die Stadt beruft
sich auf ihre Privilegien, die sie von Bischöfen zu Bischöfen
von Keren & Keren erhalten habe" / [vgl. H. Lichtwark]

Insg. Cartae Communitatis in II, 6, 44.
Johann. A. D. pg. 1046-1043.

Privilegia Dorpats / in allgemeines /

Privileg. 7. Dec. 1582, Warschau

„Fingadank der großen Lieb- & zücht. mit der Königin der Stadt
 empfangen der Kommissars am 23. Dec. 1582 in der Königin und
 Stadtschreiber Joh. Zamewiski - vordereu göttl. Gnade, Trösten
 Wir Lieb König der Königin und die Vordereu diese orten,
 aller Lieb, die in diesem orten der Vordereu in ganz Liv-
 lande ist, dort bewohnen, sein, kommt an Lieb König, in ihrer
 freieser glanzvollen Vordereu und die Pflege der Gemeinlichkeit,
 die Vordereu mit ihrer freieser Vordereu an, die in
 Vordereu, und haben es dort für gut befunden, um die von der
 großen Vordereu die befragen, wenn freieser dort die
 dort in Vordereu, und die alle mit ihrem Vordereu in Vordereu
 dort die befragen und diese Lieb König auf ein neues
 Privilegium die stellen.“

Wegfer (kotic Wägfer)

W. S. Kamen. Noj Janke brist 1 Dorf bei der Sota -
 geschen Koflage Preedi also. Fr. in v. Gata Sotage 10-11 Wog
 4-5-Doypat 13-14 W. aufroat

(Anmerkung. In Führung were wird abelicht v. WORE = Wuff
 Gata, Waplins. Fr. in mit Wunne, v. Wägfer
 Noj Fegfeuer abelicht is, wie f. z. auf der spanelij
 spriff. Talifer heute v. d. Jhen Wolde - moisa =
Jewensoldes Gut gumant und]

Wifus

1. 22. Mai 1583, Riga, Landtag, Responsum des Princeps Georg Rodz. an die Dörpster Schulden.

„Was die Rückgabe der Güter an die Joh. Kirche angeht, so wird sich die Documenten und die Urkunde der Joh. Kirche, und sind nicht mehr, als über diese Zeitpunkte in der Cantio Responsum nicht gesagt.“

- (3) Wie es weiter sich danach bei d. Joh. May. an die Joh. Kirche anführen über die Forderung der alten Grenzen des dortigen Territoriums (und) (4) über die Bestätigung des pagus (Dapfel) und seiner Güter an die Kirche nach der gewöhnlichen Bestimmung der alten Grenzen.

2. 24. Decem. 1584, Sordus, H. Steph. an d. Okocun.

... Für die abzugeben Güter soll d. Mars 1585
gelten...

3. 4. Mai 1584, Sordus, H. Stephan an die ^{Mars-Deputation, 15. 24.} (Dörpster).

[cf. Solum. A. D. 1584-1585.]

(Kunst 10) Dem Okocun ist anzuzeigen, dass der Mars für die
des Okocun und Verkauftigtes und angedachten
Verkauftigtes Güter der Mars an andere Stelle andere angedachten
Jahre. Wie es soll er darauf sein, wie es einmal sein Kuppel
des H. Georg Güter soll, danach sein Verkauftigtes, was alles d. Mars.
Bestätigung wird.

4. 4. März 1585, Warschen, Kg. Steph.
was für ein Wert das Gut Wipfer ist

[4. Salum. d. D. vs. 1063-1072, resp. vs. 1067 !]

1. Rathshof.
2. Wipfer
3. Wipfer od. Kollhofen.
4. Jubja-Mühle
5. St. Jürgenshof
6. Enger in Karis
7. Konwija
8. Janna
9. Fischzüge
10. Jahreswähl.
11. Johannis-Kirche
12. Mönchen-Kirche
13. Tominot.
14. Mühlen.
15. Ziegelwerk.
16. Jurisdiktion.
17. Dörfer / bestimmte in. abstrakte in. /
18. Tore in ihre Schlüssel
19. Mauer des Stabts
20. Dom in. Dom-Kirche.
21. Türme des Stabts.
22. Dorf / allgemein in. speziell /

Chronologie der Literatur
des 17ten Jahrhunderts

Trockenheit
Schorlaum;
Tied was
grölich
Reesei ras

Luth. II, 2, 837. / ad.: 1500, Sept. 29 /

1. Inz erste: ein jedes Jere zu, das er eines höflichen Mann
habe in Bezug auf Herren und Fürsten, Räte u. Städte
Frauen u. Jungfrauen und gute Leute, damit sein
Mund ~~er~~ nicht zu ihnen ^{hinfür} spreche, was er mit
Lob und gut entgeltet ~~umg~~.
2. Ferner Jere ein Jere zu, wenn er behauptet, damit der
Wirt nicht für den Jere zu büßen hat, und das auch nicht
manche ^{mit falschen Klagen} ~~schere~~ ⁱⁿ Kauf nehmen die ~~schliche~~ / hegen,
um jemandem zu ärgern und zu beschämen Schaden zufü-
gen. Sollte dabei jemand betroffen werden, so soll man den
Wirt, der davon gewusst hat, und den Sach an Leib und
Leben (in 15u koste) richten.
3. Wäre es Zufall, das in unfern Städt, bei Tode oder
bei Noth, eine Schlägerei entstände, so sollen die
Nachbarn, oben als unten, und alle guten Leute, die da
zu kommen, beide Parteien ^(= Behörden) ~~prüfen~~, und antworten sie, wie
es sich gehört, so soll man ^{vorhofen} ~~vorhofen~~ verfahren, wie es recht
ist. Und schließt jemand einer auf die Flucht ~~wer~~ einen
Todesschlag verübt hat und ^{dasselbe} ~~er~~ ^{kannt} ~~darin~~ ^{von} Schaden,
so soll er dafür keine Hofe (mit) ^{oder} ~~Beiden~~.

